

Stadt Boizenburg/Elbe
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bebauungsplan Boizenburg Nr. 38
„An den Behsen“

Entwurf des Umweltberichtes

Fassung für die formellen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



Stand Oktober 2021

Stadt Boizenburg/Elbe
Der Bürgermeister
Kirchplatz 1
19252 Boizenburg/Elbe

Bearbeitung im Auftrag der Stadt Boizenburg/Elbe durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6b • 22765 Hamburg

Tel./E-Mail: 040-2981 2099 0 • info@plankontor-hh.de

Karl-Marx-Straße 90/91 • 16816 Neuruppin

Tel./E-Mail: 03391-45 81 80 • info@plankontor-np.de

Web: www.plankontor-stadt-und-land.de

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / M.Sc. Niclas Braun

Inhaltsverzeichnis

1.0 Einleitung	1
1.1 Lage des Plangebiets	1
1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanverfahrens.....	1
1.3 Fachpläne	1
1.4 Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze.....	3
1.5 Schutzgebiete und Schutzobjekte	6
1.5.1 Nationale Schutzgebiete	6
1.5.2 Internationale Schutzgebiete.....	9
1.5.3 Allee-, Baumreihen- und Einzelbaumschutz	9
2.0 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich sowie Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	10
2.1 Schutzgut Mensch	10
2.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope.....	11
2.3 Schutzgut Tiere	11
2.4 Schutzgut Boden.....	30
2.5 Schutzgut Wasser	30
2.6 Schutzgut Klima / Luft	31
2.7 Schutzgut Landschaftsbild	31
2.8 Schutzgüter Kultur und Sachgüter	31
2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	32
3.0 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.....	32
4.0 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	33
5.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatz- bzw. artenschutzfachlich erforderliche Maßnahmen.....	33
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	33
5.2 Maßnahmen zur Minderung.....	33
5.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	34
6.0 Alternativenprüfung	36
7.0 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	36
8.0 Überwachung der Umweltauswirkungen.....	36
9.0 Zusammenfassung des Umweltberichts	37

Anlagen

Anlage 1: Biotopbestandsplan zum Bebauungsplan Nr. 38 (Änderungsfläche 6.4), Maßstab 1:750, Stand August 2019 - Bestandsaufnahme Juni 2019, erstellt durch Plankontor Stand und Land GmbH, Am Born 6B, 22765 Hamburg

Anlage 2: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf Basis einer faunistischen Potenzialabschätzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „An den Behsen“; Gutachten seitens des Büros Mehring Stadt und Landschaftsplanung, Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg, von Frau Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst

1.0 Einleitung

Im Rahmen des Bebauungsplanes Boizenburg/Elbe Nr. 38 „An den Behsen“ (Kita) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Daher wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Diese werden in Form eines Umweltberichtes gemäß § 2a Nr. 2 BauGB als eigenständiger Teil neben der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben und bewertet.

1.1 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Kernstadt von Boizenburg/Elbe im südlichen Teil des Stadtteils Bahnhof, der direkt an der B 195 liegt. Bahnhof ist einer von acht Ortsteilen der Stadt Boizenburg/Elbe. Die zu überplanende Fläche liegt in direkter Siedlungsrandlage, wobei das Umfeld durch Wohnnutzungen und Kleingartenanlagen geprägt ist, die auch südlich des Plangebietes zu finden sind. Im B-Plan wird die gesamte Fläche zwar als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt, trotzdem wird es möglich sein, drei im südlichen Teil des Plangebietes noch vorhandene Kleingärten, für eine Übergangszeit, im Bestand zu erhalten.

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanverfahrens

Die gesamte Fläche der Flurstücke 411 und 412 der Flur 38 der Gemarkung Boizenburg mit insgesamt 6.316 qm Fläche wird als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt. Hierin ist auch die 1.420 qm große Fläche der drei im Süden noch vorhandenen Kleingärten enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass im 1. Schritt die Flächen der Kleingärten noch nicht als Kita-Freiflächen benötigt werden. Sie werden aber als Kita-Fläche festgesetzt, um eine spätere Kita-Freiflächenerweiterung zu ermöglichen. Somit stehen vorerst 4.897 qm für Kita, Vorfahrten und Freiflächen zur Verfügung. Beim vorläufigen Erhalt der Kleingärten und dem Bau einer 850 qm Grundfläche umfassenden Kita wären noch ca. 1.745 qm Spiel- und Bewegungsfläche auf der Südwestseite der Kita vorhandenen und weitere ca. 250 qm Obst- und Gemüsegarten für die Kita. Ein weiterer Aspekt der Planungskonzeption ist der Erhalt des vorhandenen Baumbestandes im Bereich der Spielfläche und der Kleingärten (siehe Umweltbericht).

1.3 Fachpläne

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind im **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)** festgeschrieben. Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern ist am 28.05.2016 in Kraft getreten und zeigt eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung in Form von Leitlinien und Programmsätzen auf, die für eine nachhaltige Entwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehen (vgl. LEP M-V 2016, S. 3). Nachfolgend werden die Ziele und Grundsätze des LEP M-V aufgelistet, die für den B-Plan Nr. 38 „An den Behsen“ besonders relevant sind.

Aus dem LEP M-V geht hervor, dass die Stadt Boizenburg/Elbe dem Mittelbereich Hagenow zugeordnet wird, der wiederum zum Oberbereich Schwerin gehört (LEP M-V 2016, S. 31). Innerhalb der raumordnerischen Festlegungen in diesem Bereich befindet sich die Stadt

Boizenburg/Elbe mit dem Stadtteil Bahnhof in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und für Tourismus. Da die überplante Fläche bisher weder landwirtschaftlich genutzt wurde, noch eine touristische Funktion hatte, steht die geplante bauliche Nutzung nicht im Widerspruch zu dem Nutzungsvorbehalt für Landwirtschaft und Tourismus.

Der Siedlungsentwicklung wird ein hoher Stellenwert zugerechnet. Dabei soll der Innenentwicklung Vorrang gegeben und Zersiedelung vermieden werden. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und in den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden (LEP M-V 2016, S.46ff).

Im Hinblick auf eine Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes und einer Schaffung von Lebens- und Arbeitsperspektiven (insbesondere für junge Menschen und junge Familien) wird dem Erhalt und die Bereitstellung neuer Arbeitsplätze weiterhin eine besondere Bedeutung zugewiesen. (vgl. LEP M-V 2016, S. 21) Nachrangig zum Landesentwicklungsprogramm ist das regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg für die Beachtung der raumordnerischen Belange heranzuziehen.

Das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)** gibt Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vor. Das RREP WM wurde am 20. Juli 2011 von der 40. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg abschließend beschlossen und ist mit der Veröffentlichung am 31. August 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern am 01. September 2011 in Kraft getreten. Von der 44. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg wurde am 20.03.2013 eine Neufassung des Kapitels 6.5 „Energie“ beschlossen. Die öffentliche Auslegung im Rahmen der zweiten Stufe der Beteiligung fand bis zum 10.05.2019 statt. Gemäß RREP WM (kartographischer Abgleich) liegt das Grundzentrum Boizenburg/Elbe im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, im Tourismusentwicklungsraum und teilweise im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Der Ortsteil Bahnhof befindet sich innerhalb des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe. Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe nimmt aus diesem Grund die Funktion als Untere Naturschutzbehörde wahr. Hieraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an den Umweltbericht.

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 38 „An den Behsen“ am 13.12.2018 stellt der **Flächennutzungsplan** in seiner rechtswirksamen Fassung im Geltungsbereich des B-Planes eine Fläche für Landwirtschaft dar. Sie ist, wie auch die angrenzenden Wohn- und Kleingartengebiete, aufgrund ihrer Höhenlage bei ca. 9,0 m bis 10,0 m NHN ein Hochwasserüberschwemmungsgebiet mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW 200). Die Fläche wurde in der Vergangenheit allerdings nicht landwirtschaftlich genutzt, sondern stellte eine ungenutzte Fläche mit Ruderalvegetation dar. Westlich des Plangebietes schließt direkt die Entwicklungszone des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe MV an.

Damit widerspricht die Errichtung einer Kindertagesstätte den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes, sodass dieser geändert werden muss um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB gerecht zu werden. Im Rahmen der 6. FNP-Änderung, deren Verfahren mit Aufstellungsbeschluss vom 12.05.2016 begonnen hat, wurde der Teilbereich „An den Behsen“ als Änderungsfläche 4 in die Planungen aufgenommen und wird in Form eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

1.4 Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Im Rahmen der FNP-Änderung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere:

- a) *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c) *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- f) *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- g) *die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
- h) *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
- i) *die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d*

Daher ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Diese sind in Form eines Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a Nr. 2 BauGB als gesonderter Teil der Begründung zur FNP-Änderung zu beschreiben und bewerten. Die Anlage 1 (Inhaltsangabe zum Umweltbericht) zum BauGB ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange u.a. zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB haben sie auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige

Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können. Verfügen die Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Stadt Boizenburg/Elbe zur Verfügung zu stellen.

Sollten keine Informationen oder Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, hat die Stadt daher im Sinne des § 4a Abs. 6 BauGB davon auszugehen, dass entsprechende Belange nicht betroffen sind, keine entsprechenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen, deren Inhalt die Stadt daher nicht kennt und hätte kennen müssen und für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung sind und dementsprechend bei der Beschlussfassung über die FNP-Änderung unberücksichtigt bleiben können.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Als ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz dient § 1a BauGB wie folgt:

Abs. 1: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

Abs. 3: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. So weit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, so weit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Abs. 4: So weit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden.

Bezogen auf den besonderen Artenschutz ist das

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, anzuwenden.

Aus den nach EU-, Bundes- oder Landesrecht geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen können sich Hindernisse für die Zulassung eines Vorhabens ergeben. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind daher umfangreiche Prüfschritte erforderlich, die jedoch in der Bearbeitungstiefe an die jeweilige Planungsebene angepasst werden müssen. Die europarechtlichen Artenschutzregelungen sind durch den § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt worden.

Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind im § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Demnach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Diese Verbote werden u.a. für Eingriffsvorhaben um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs

oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Weiterhin gilt das / die:

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221);

Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz) vom 15. Januar 2015, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 30);

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist;

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist;

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 geändert worden ist (BGBl. I S. 306).

Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt in der Neufassung vom 01. Juni 2018, welche zuletzt am 01. Oktober 2019 redaktionell überarbeitet wurden;

Satzung zum Schutz der Bäume, Sträucher und Hecken in der Stadt Boizenburg/Elbe (**Gehölzschutzsatzung**) vom 01. März 2004.

1.5 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Im Raum Boizenburg/Elbe gibt es einige nationale und internationale Schutzgebiete. Diese werden im Folgenden kurz übersichtlich dargestellt.

1.5.1 Nationale Schutzgebiete

Biosphärenreservat (BR):

Von den insgesamt sieben Änderungsflächen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen die Flächen 6.1 bis 6.6 innerhalb des Biosphärenreservates BRN 3 „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“. Mit Verabschiedung des "Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern" wurden die Schutzgebietskategorien „Landschaftsschutzgebiet“ und „Naturschutzgebiet“ aufgehoben. Innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservats und innerhalb der Änderungsfläche lag ehemals das Landschaftsschutzgebiet Mecklenburgisches Elbetal.

Schutzzweck des Biosphärenreservats ist:

1. Förderung einer ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogenen Entwicklung des Biosphärenreservats insbesondere durch:

a) die Unterstützung von dauerhaft umweltgerechten Landnutzungsweisen und regionalen

Wirtschaftskreisläufen, wobei die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung grundsätzlich umweltgerecht ist,

b) die Unterstützung einer sozial- und umweltgerechteren Ausrichtung der regionalen Wirtschaftsbetriebe und der öffentlichen Hand,

2. Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Kulturlandschaft und ihrer Teile in ihrer durch hergebrachte vielfältige Nutzung und naturbetonte Elemente geprägten Vielfalt, Eigenart und Schönheit, insbesondere

a) im Verlauf des Elbstromes und der Flussaue mit den Überschwemmungsgebieten, Qualmwasserbereichen, Altarmen, Bracks und Resten ehemaliger Auen- und Bruchwälder,

b) in den Niederungen seiner Nebenflüsse Sude, Rögnitz, Löcknitz und Schaale mit regelmäßig überfluteten Grünlandbereichen und in Teilen gut erhaltenen Weichholzaunen,

c) in den angrenzenden Trockenbiotopen (Binnendünen, Elbuferhängen, Sandergebieten),

3. Schutz der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Lebensräume, Tiere und Pflanzen,

4. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in den Natura 2000-Gebieten des Biosphärenreservats typischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume,

5. Forschung zur Evaluierung der Umsetzung des in § 1 Absatz 4 genannten Zieles,

6. Monitoring als Grundlage einer dauerhaften Umweltbeobachtung und zur Einschätzung sozioökonomischer Prozesse,

7. Bildung für nachhaltige Entwicklung durch Bewusstseinsbildung und Förderung von Kompetenzen zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung bei den in der Region lebenden Menschen und deren Gästen mithilfe von Informationszentren sowie Veranstaltungs- und Bildungsprogrammen,

8. Gewinnung von Partnern zur Umsetzung der vorgenannten Ziele und Steigerung des Bekanntheitsgrades des Biosphärenreservats regional und überregional durch Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

Das Vorhaben findet innerhalb der Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V statt, die Pflegezone des Großschutzgebietes grenzt in einer Entfernung von etwa 1.200 m an. Es ist gemäß § 7 Abs. 1 BRElbeG M-V im Biosphärenreservat alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen, insbesondere ist es verboten:

1. im Außenbereich bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie nach der Landesbauordnung genehmigungs- oder verfahrensfrei sind

5. Baumreihen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze und Röhricht ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen mit Ausnahme der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Pflegemaßnahmen.

6. Grünland oder Ödland in andere Nutzungsformen umzuwandeln.

Das Biosphärenreservatsamt kann gemäß § 9 Abs. 1 und 2 auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 7 zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt, insbesondere:

- *in der Entwicklungszone für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 oder § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereichs, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat. (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 BRElbeG M-V)*

Landschaftsschutzgebiet (LSG):

Im Norden der Stadt Boizenburg/Elbe schließt an das Biosphärenreservat das Landschaftsschutzgebiet LSG-133 „Boize“ an. Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Natur, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt ca. 1.600 m nördlich des Plangebietes und wird durch die Planung nicht berührt.

Wasserschutzgebiet (WSG):

Im Stadtgebiet der Stadt Boizenburg/Elbe befindet sich das Wasserschutzgebiet „Boizenburg“ WSG 2630-01. Im § 52 WHG ist folgendes zu den Anforderungen in Wasserschutzgebieten erläutert:

(1) In der Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

1. bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden
2. die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,
 - a) bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,
 - b) Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
 - c) bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,
3. Begünstigte verpflichtet werden, die nach Nummer 2 Buchstabe c zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

Das Wasserschutzgebiet liegt ca. 1.400 m westlich des Plangebietes und wird durch die Planung nicht berührt.

1.5.2 Internationale Schutzgebiete

SPA-Schutzgebiet:

Angrenzend an die südliche Bebauung des Stadtgebietes beginnt das Europäische Vogelschutzgebiet SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“. Dabei handelt es sich um eine überwiegend ausgedehnte, weitgehend ausgedeichte und als Acker- und Grünland genutzte, aber auch mit z.T. ausgedehnten Laubmisch- sowie Nadelwäldern bedeckte Niederungslandschaft im Urstromtal der Elbe und an den angrenzenden Zuflüssen Löcknitz, Elde, Rögwitz, Sude und Schaale. Mit ca. 28.000 ha Fläche bildet das Europäische Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ das größte Vogelschutzgebiet des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe M-V. „Der Schutzzweck für ein Vogelschutzgebiet wird im Wesentlichen von den Zielarten abgeleitet. Es handelt sich hierbei um Arten, die im Gebiet regelmäßig vorkommen und für die das Schutzgebiet auf Grund spezifischer Lebensraumbedingungen eine im Vergleich zu anderen Gebieten besondere Bedeutung hat. Zu den Zielarten der Vogelschutzgebiete im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe M-V gehören sowohl Brutvögel als auch Zug- und Rastvögel“ (so zitiert von der Website des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe M-V am 05.10.2021).

Das SPA-Schutzgebiet liegt unmittelbar westlich des Plangebietes und ist daher durch die Planung indirekt betroffen. Im Kapitel 2.3 Schutzgut Tiere wird in einem eigens dafür erstellten Gutachten näher auf diesen Umstand eingegangen.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet):

Nach der Bekanntgabe der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung sind die ehemals als FFH-Gebiete benannten Gebiete als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Abkürzung GGB) zu bezeichnen. Aufgrund der derzeit noch stattfindenden Bezeichnung als FFH-Gebiet im Geoportal und in anderen Materialien des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Bezeichnung FFH-Gebiet vorerst weiter in diesem Umweltbericht verwendet.

Ebenfalls südlich an die Siedlungsfläche der Stadt Boizenburg/Elbe angrenzend beginnt das FFH-Gebiet DE 2630-303 „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“. Laut der Website des Bundesamtes für Naturschutz umfasst das ca. 1650 ha große Gebiet das struktur- und artenreiche untere Flusstal von Sude und Schaale im Elbe-Urstromtal mit einer großen Anzahl seltener und gefährdeter Feucht- und Trockenbiotope.

Das FFH-Gebiet befindet sich ca. 1200 m südlich des Plangebietes und wird durch die Planung nicht berührt.

1.5.3 Allee-, Baumreihen- und Einzelbaumschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei konkreten Bauvorhaben der Gehölzschutz für die Änderungsflächen zu beachten ist. Zum einen sind gemäß § 18 NatSchAG M-V bestimmte Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Darüber hinaus genießen Baumreihen und Alleen an Verkehrsflächen und Feldwegen nach § 19 NatSchAG M-V einen gesonderten Schutz.

Die Stadt Boizenburg / Elbe verfügt über eine Gehölzschutzsatzung, die weitere Baumarten und Bäume mit kleinerem Stammumfang schützt, also über die Vorgaben des § 18 NatSchAG M-V hinaus. Des Weiteren wird in der Gehölzschutzsatzung das Kompensationserfordernis festgelegt und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher zu prüfen.

Weiterhin sind die *Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung M-V* des LUNG M-V bei der

Eingriffsregelung sowie bei Baum- und Gehölzanzpflanzungen im Biosphärenreservat „Liste anerkannter, gebietseigener Gehölze für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen für das UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee und das UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“ zu beachten.

2.0 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich sowie Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Mensch

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen hinsichtlich Immissionen, sowie der Erholung zu prüfen.

Dabei ist die Situation im Bestand und nach erfolgten Eingriffen auf Grundlage der B-Planfestsetzungen der parallel laufenden B-Planverfahren, bezüglich Immissionen, der Erholungs- und Freizeitnutzung sowie Wohn- und Wohnumfeldfunktionen zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf Lärm, Geruch, Schadstoffe, visuelle Beeinträchtigungen bzw. Orts- und Landschaftsbild sowie Wegenutzung.

Schallimmissionen

Im Bestand gehen keine erheblichen Emissionen vom Plangebiet aus.

Bei dem Bebauungsplan Boizenburg/Elbe Nr. 38 „An den Behsen“ (Kita) handelt es sich um eine teils durch Verkehrslärm vorbelastete Fläche. Im nördlichen Bereich des B-Plans befindet sich die Straße „An den Behsen“, die jedoch in so geringem Maße frequentiert ist, dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Weiterhin befinden sich am westlichen und südlichen Rand des Geltungsbereiches unbefestigte Wege, die zum einen als Erschließung zu den landwirtschaftlichen Flächen und zum anderen als Erschließung zu den Kleingärten genutzt werden.

Gemäß BImSchG § 22 (1a) sind Geräuscheinwirkungen die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Die Spiel- und Bewegungsfläche befindet sich zudem nicht in Richtung der Wohnbebauung, sondern in Richtung der offenen Landschaft.

Es ist daher mit keinen erheblichen Emissionen durch die geplante Kita zu rechnen.

Schattenwurf

Eine Verschattung der angrenzenden Wohngebäude, vor allem im Bereich der Straßen „An den Behsen“ und „Fritz-Reuter-Straße“ kann auf Grund der barrierearmen Planung, für das Kita-Gebäude wird eine zweigeschossige Bauweise festgesetzt, ausgeschlossen werden.

Erholungseignung

Das Plangebiet hat eine mittlere Bedeutung für die Erholungseignung, da sich innerhalb des B-Plangeltungsbereiches Kleingartenanlagen befinden. Der größte Teil der Fläche ist jedoch für die Erholung ungeeignet, da es sich um eine unzugängliche Ruderalfläche mit Siedlungsgebüsch handelt. Nur der westliche Bereich ist niedrigwüchsig und wird daher zum Teil als

Hundenauslauffläche oder auch für eine wilde Müllentsorgung genutzt. Für die Attraktivität der näheren Umgebung sorgen die offenen Grünlandflächen im Westen sowie die südlich angrenzenden Kleingartenanlagen, die über die unbefestigten Wege an der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze erreicht werden können.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope sind Auswirkungen auf den Gehölz- und Biotopbestand durch zu erwartende Umwelteinflüsse zu prüfen.

Biotop- und Nutzungsbestand

Während einer Begehung im Juni 2019 wurden die Biotop- und Nutzungstypen für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Boizenburg/Elbe Nr. 38 „An den Behsen“ (Kita) auf der Grundlage der „Anleitung für Biotopkartierung im Gelände“ (LUNG 2010 / Heft 1) aufgenommen. Die Ergebnisse der Kartierung wurden in einem Biotopbestandsplan im Maßstab 1:750 dargestellt sowie ergänzend verbal im Umweltbericht. Der Biotopbestandsplan fungiert als Anlage zum Umweltbericht.

Das Plangebiet ist hauptsächlich gekennzeichnet durch eine ruderale Pionier-, Gras- und Staudenflur mit Siedlungsgebüsch. Im westlichen Bereich befindet sich eine ruderale Trittsflur. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich Kleingärten. Darüber hinaus befinden sich Einzelgehölze auf der Fläche des Geltungsbereiches. Im nördlichen Bereich grenzt die Straße „An den Behsen“ an den Geltungsbereich. In diesem Bereich befindet sich auch ein alter Garagenkomplex.

Östlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus. Westlich angrenzend befindet sich ein artenarmes Frischgrünland. Südlich angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich weitere Kleingärten.

Mit der Umsetzung der Planung werden die vorhandenen Biotope im Geltungsbereich überbaut. Daher wird im weiteren Verlauf der Planung im Rahmen einer Eingriff-Ausgleichsbilanzierung die Biotopbeseitigung und der Funktionsverlust berechnet und die ermittelten Eingriffe anschließend durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

2.3 Schutzgut Tiere

Aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches (überwiegend Ruderalflur und Siedlungsgebüsch sowie auch Kleingärten), kann vor allem das Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen, möglicherweise auch der Zauneidechse nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund wurde für das Plangebiet eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG und eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf Basis einer faunistischen Potentialabschätzung seitens des Büros Mehring Stadt und Landschaftsplanung von Frau Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst durchgeführt. Die Beobachtungen und Ergebnisse aus den Begehungen sind in einem Gutachten, welches diesem Umweltbericht als Anhang beigefügt ist, zusammengefasst. Die Schwerpunkte dieses Gutachtens werden nun im Folgenden übersichtlich dargestellt:

„4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

4.2 Wirkfaktoren und -prozesse

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren und –prozesse aufgeführt, die von der Errichtung der Kindertagesstätte und der Gestaltung des Umfeldes ausgehen und potenziell geeignet sind Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen.

Der Begriff der Beschädigung in §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung weit und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert (RUNGE et al 2010). Neben physischen Beschädigungen „können somit auch graduell wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen.“ (s.a. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein 2013). Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein (LANA 2009). Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm, Erschütterungen oder Schadstoff Immissionen einschließt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher das strukturelle Umfeld immer dann mit zur Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu rechnen, wenn dessen Veränderung zu einem Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führt (HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz et al. 2012).

4.2.1 Flächeninanspruchnahme durch Beseitigung von Habitatstrukturen

Durch die Umwandlung des Untersuchungsgebietes in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit einer Kindertagesstätte kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,82 ha, von denen zunächst voraussichtlich für die Errichtung der Kindertagesstätte und der benötigten Verkehrsflächen ca. 2.730 m² neuversiegelt werden.

Die Planung führt zu einem überwiegenden Funktionsverlust des Plangebietes für Tiere und Pflanzen durch den Verlust des vorhandenen Lebensraums. Dies betrifft insbesondere direkt den Bereich der vorhandenen Tritt- und Ruderalfluren und perspektivisch auch die Kleingartenanlage. Hier kommt es neben dem reinen Flächenverlust zu einem Verlust der vorhandenen Gartenlauben mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse und Vögel sowie der umgebenden Heckenstrukturen als potentielle Neststandorte für Vögel. Auch die Garagenanlage im Nordwesten des Untersuchungsgebietes kann potenziell besiedelbare Strukturen für Fledermäuse und Vögel aufweisen.

4.2.2 Anlagenbedingte Veränderung der Raumstruktur

Grundsätzlich besteht bei Bauwerken und Verkehrsprojekten in der offenen Landschaft ein Kollisionsrisiko vor allem für Fledermäuse und Vogelarten sowie für Amphibien während ihrer saisonalen Wanderungen. Hohe Risiken bestehen zum einen bei hohen Masten (Stromleitungen, Windkraftanlagen etc.; DÜRR 2007), zum anderen bei viel befahrenen Straßen (ERRITZOE et al. 2003, BRINKMANN et al. 2012). Außerdem besteht für wenig mobile Tierarten (z. B. Amphibien, bestimmte Insektenarten) die Gefahr, dass durch Planvorhaben

unüberwindbare Strukturen mit einer Zerschneidungs- und Barrierewirkung entstehen.

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in der offenen Landschaft, sondern in Siedlungsrandlage des Stadtgebietes von Boizenburg/Elbe. Folglich sind keine Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zu erwarten.

Die Errichtung eines weiteren Gebäudes als direkte Erweiterung der bereits vorhandene Gebäudekulisse stellt außerdem kein wesentliches Kollisionsrisiko und keine wesentliche Barrierewirkung dar.

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Bei betriebsbedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Emissionen von Lärm und Licht, sowie Erschütterungen durch Verkehrsbelastung und Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen.

Störungsempfindliche Tierarten können durch Lärm, Erschütterungen und optische Störreize aufgeschreckt, gestresst oder vertrieben werden. Potenziell geeignete Lebensräume können dadurch ihre Habitatsignale verlieren. Erschütterungsempfindlich sind vor allem Amphibien und Reptilien, aber auch Vögel (Nester). Als optische Störungen kommen in erster Linie Lichtquellen in Frage. Beleuchtete Objekte können v.a. bei schlechten Wetterbedingungen nachts ziehende Vögel anlocken. Dies kann zu Energieverlusten (Konditionsverschlechterung) führen, außerdem wird das Kollisionsrisiko erhöht (BALLASUS et al. 2009, BRUDERER et al. 1999, RICHARZ 2001). Straßenbeleuchtungen, die Licht nach oben abstrahlen, können zur Desorientierung ziehender Kleinvögel führen und offenbar auch noch in größerer Entfernung von der Lichtquelle Kollisionen verursachen (HAUPT 2011). Daneben kann künstliches Licht auch Auswirkungen auf das Gesangs- und Brutverhalten sowie die Reproduktion vor Ort lebender Brutvögel haben (KEMPENAERS et al. 2010, EISENBEIS 2013). Auf nachtaktive Insektenarten übt Beleuchtung (vor allem durch Quecksilberdampf-, Hochdruck- und Metallhalogenlampen) einen sogenannten „Staubsaugereffekt“ aus, der zu erheblichen Verlusten bei diesen Arten führen kann (EISENBEIS 2013). Vor allem für die Gruppe der Nachtfalter, die allgemein starke Bestandsrückgänge aufweist, können Straßenbeleuchtungen auch eine Barrierewirkung haben (DEGEN et al. 2016).

Störwirkungen durch Lärm und menschliche Anwesenheit sind auf Grund der Lage im direkt anschließenden Siedlungsrandbereich mit entsprechender Vorprägung nach der Fertigstellung der Kindertagesstätte nicht zu erwarten. Dahingegen können negative Auswirkungen der eingesetzten Beleuchtung nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme notwendig ist.

4.2.4 Wirkfaktoren während der Bauphase

Während der Baufeldräumung und der anschließenden Bauphasen ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und dem Einsatz von schweren Baugeräten im Untersuchungsgebiet zu rechnen. Dabei kann es durch die Arbeiten zur Baufeldräumung (Abräumen der Ruderalvegetation sowie der aufgewachsenen Gebüsch, Abtransport des Abraums, An- und Abtransport benötigter Baumaschinen und Erdreichs) zu Erschütterungen kommen. Die aktuell im Gebiet vorhandene Vegetation mit ihrem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird dabei entfernt. Ausgenommen davon sind die Bestandsbäume, die vollumpfänglich erhalten werden, sowie die drei Kleingartenparzellen, für die jedoch perspektivisch ebenfalls eine Nutzungsänderung

vorgesehen ist.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wird von einer Umsetzung der Baumaßnahmen in der Zeit zwischen dem 01.10. bis zum 28./29.02. ausgegangen.

Durch die Arbeiten ist nicht mit einer Störung angrenzend an das Baufeld anwesender Tiere zu rechnen, da beim Arteninventar von typischen Bewohnern des Siedlungsbereiches auszugehen ist, bei denen sich auf Grund der vorhandenen Hintergrundbelastungen bereits ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat. Eine Störwirkung auf nachtaktive Insekten durch Lichtemissionen ist ebenfalls nicht zu erwarten, da auf Grund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich eine nächtliche Bauausführung nicht vorgesehen ist.

4.3 Habitatpotenzialanalyse

Während der insgesamt drei Ortsbegehungen am und 14.05.2021, 26.05.2021 und 03.06.2021 wurden im Untersuchungsgebiet die artenschutzrechtlich relevanten Habitatstrukturen ermittelt. Dazu gehören neben den innerhalb des Untersuchungsgebietes gelegene Habitaten für die örtliche Brutvogelgemeinschaft auch die Ermittlung von Quartierspotenzialen für heimische Fledermausarten und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

4.3.1 Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet wird von (halb-)ruderalen Gras- und Staudenfluren mit eingestreuten Gebüschern und Einzelbäumen dominiert. Im Westen befindet sich nahe der Untersuchungsgebietsgrenze verlaufenden unbefestigten Weges eine vorwiegend lichte Grasflur, die bis sich bis zur östlichen Untersuchungsgebietsgrenze verdichtet. Dort befindet sich ein gestrecktes Sukzessionsgebüsch aus Silber- und Salweiden (*Salix alba*, *Salix caprea*).

Die drei Kleingartenparzellen, die entlang des Weges von einer dichten Buchsbaumhecke umgeben sind, weisen eine überwiegend ziergärtnerisch geprägte Nutzung auf. Innerhalb der Parzellen befinden sich neben Gartenlauben auch ein Gewächshaus und mehrere Obstbäume (Kirsche, Apfel) sowie Gemüsebeete und eine kleiner Fichtenbestand.

Die Gartenlauben bieten potenzielle Nistmöglichkeiten für höhlen- und nischenbrütende Vögel und in einem sehr geringen Maße auch Potenziale für Einzelquartiersnutzungen durch verschiedene Fledermausarten.

An der Garagenanlage im Nordwesten des Untersuchungsgebietes konnten keine gebäudebrütenden Vögel festgestellt werden. Auf Grund der verputzten Wände und der einfachen Dachkonstruktion sind keine geeigneten Nischen oder Hohlräume vorhanden. Für Fledermäuse besitzt die Anlage ebenfalls nur eine sehr geringe Quartierseignung.

4.3.2 Auswahlkriterien für potenziell planungsrelevante Arten

In die Auswahl gehen sämtliche Arten ein, die in Mecklenburg-Vorpommern heimisch sind und durch die europäische Naturschutzgesetzgebung streng geschützt sind (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Arten gemäß § 1 der Vogelschutz-Richtlinie).

Zur Wahrung der Möglichkeit einer Enthaltung im Fall eines Biodiversitätsschadens (§ 19 BNatSchG; Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 UHRL) werden außerdem ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistete Arten (z. B. Hirschkäfer) miteinbezogen.

Des Weiteren werden die Arten berücksichtigt, für deren Erhalt Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist („Verantwortungsarten“). Dazu zählen Arten, bei denen ein besonders hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland heimisch ist (z. B. Mittelspecht *Dendrocopos medius*) ebenso wie solche, die sich nur temporär schwerpunktmäßig im Bundesgebiet aufhalten (z. B. Rastvögel und Wintergäste wie Zwergschwan (*Cygnus columbianus*) und Trauerente (*Melanitta nigra*). Da eine eindeutige und vollumfängliche Benennung dieser Arten in Form einer Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG bislang nicht vorliegt, erfolgt eine Orientierung bei der Auswahl der Arten an den Angaben in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (BMUB 2007), sowie an den für einige Artengruppen bereits durchgeführten Verantwortlichkeitsanalysen (GRUTTKE et al. 2004, HAUPT et al. 2009, BINOT et al. 2011). Außerdem werden Arten, die in Schutzgebieten im Umfeld des Untersuchungsgebietes in der Schutzgebietsverordnung als wertgebende Art eingestuft sind, miteinbezogen.

Von diesen Arten sind hier nur jene relevant, deren Vorkommen im Naturraum „Mecklenburgisches Elbetal“ nachgewiesen oder wahrscheinlich ist. Als Grundlage für die Einschätzung, ob eine Art im Naturraum vorkommt, wurden im Wesentlichen folgende Publikationen und Quellen herangezogen:

- Nationaler Bericht 2013 und 2019 gemäß FFH-Richtlinie (BFN 2013a, 2013b, 2019a, 2019b)
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BFN 2021)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT e. V. 2018)
- Verzeichnis der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (LUNG M-V 2012c)
- Aktueller Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER 2014)
- Flora von Mecklenburg-Vorpommern (HENKER & BERG 2006)
- Fachbeitrag für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – Höhere Pflanzen (LUNG M-V 2014).

Für potenzielle weitere relevante Tierarten nach FFH-RL Anhang IV sind Recherchen im Umweltkartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt worden (LUNG M-V 2021). Hinsichtlich der relevanten Pflanzenarten nach FFH-RL Anhang II erfolgte außerdem eine Abfrage der Floristischen Datenbank Mecklenburg-Vorpommern (FLORA-MV 2021).

Bezüglich der Atlantendaten wird die Lage des Untersuchungsgebietes im TK-Quadranten 2630.2 zugrunde gelegt. Zusätzlich herangezogene Spezialliteratur ist bei den einzelnen Artengruppen und Arten zitiert.

Für diejenigen Arten, für die eine Betroffenheit nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, erfolgt anschließend eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG.

4.3.2.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Sowohl die Ortsbegehungen des Untersuchungsgebietes, als auch die eingangs genannten Informationsquellen und der Bericht zum FFH-Artenmonitoring der höheren Pflanzen in Mecklenburg-Vorpommern (RINGEL et al. 2012) lieferten keine Hinweise auf Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten im Plangebiet.

4.3.2.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Vorkommen der streng geschützten Arten Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und Luchs (*Lynx lynx*) sind ausgeschlossen, da die Arten nördlich des Mittellandkanals nicht verbreitet sind. Dauerhafte bzw. bodenständige Vorkommen von den in der Region etablierten Arten Biber (*Castor fiber*), Wolf (*Canis lupus*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und Fischotter (*Lutra lutra*) können aufgrund der fehlenden Habitatsignung ausgeschlossen werden.

Zur Bestimmung des Artenspektrums der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermäuse erfolgte eine Auswertung der amtlichen Verbreitungskarten des Landesfachausschusses Fledermausschutz & -forschung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LFA 2021). Dabei zeigte sich jedoch, dass in den Verbreitungskarten keine Nachweise aus dem betroffenen TK-Quadranten und sämtlichen angrenzenden Quadranten enthalten sind, weshalb auf eine Artbetrachtung verzichtet werden muss.

Für Fledermausquartiere besitzen die vorhandenen Gartenlauben innerhalb der Kleingartenparzellen ausschließlich ein Potenzial für Zwischen- und Einzelquartiere. Für Wochenstuben oder Winterquartiere sind keine geeigneten Strukturelemente vorhanden. Somit ist das Quartierpotenzial insgesamt als gering einzuschätzen.

Im Untersuchungsgebietes ist keine übergeordnete Leitstruktur vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet besitzt in seinem derzeitigen Zustand eine gute Eignung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse. Durch den hohen Anteil an (spät) blühenden Pflanzen und den Obstbäumen ist das Gebiet für eine Vielzahl von Insekten attraktiv, die den Fledermäusen als Nahrung dienen.

Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet als Jagdgebiet jedoch keinen existenziellen Charakter für potenzielle Fledermauspopulationen, da in der Umgebung insbesondere in Form der großen mit Gräben durchzogenen Grünlandbereiche zwischen dem Stadtgebiet Boizenburgs und der Elbe, weitere geeignete und deutlich größere potenzielle Nahrungsflächen vorhanden sind, die von den Fledermäusen wechselnd entsprechend dem Wetter und dem Verhalten der Nahrungsinsekten (Massenschlupf, Schwarmzeit, Einfluss von Mondphasen, etc.) genutzt werden können.

Reptilien

Von den streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die Europäische Sumpfschildkröte *Emys orbicularis*, die Zauneidechse und die Schlingnatter *Coronella austriaca* in Mecklenburg-Vorpommern heimisch, wobei die Europäische Sumpfschildkröte und die Schlingnatter jedoch nicht im untersuchten Naturraum vorkommen.

Die Zauneidechse kommt in Mecklenburg-Vorpommern in zwei Unterarten flächendeckend in geringer Dichte vor. Nach Daten des Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT e. V. 2021) sowie des Umweltkartenportals des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2021) liegen keine Nachweise der Zauneidechse aus dem betroffenen TK-Quadranten vor. Es liegen jedoch Nachweise aus dem Zeitraum 2000 bis 2018 aus drei nördlichen TK-Quadranten vor, sodass ein potenzielles Vorkommen auch im betroffenen TK-Quadranten anzunehmen ist. Innerhalb des

Untersuchungsgebietes konnte jedoch während der Begehungen keine Zauneidechse festgestellt werden. Zudem besitzt das Untersuchungsgebiet nur eine sehr eingeschränkte Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse, da insbesondere wichtige Strukturelemente als Rückzugsräume fehlen. Ein großer Teil Untersuchungsgebietes sowie das westlich angrenzende Grünland stellen auf Grund der zu dichten Vegetation zudem keinen geeigneten Lebensraum dar.

Amphibien

Für die nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Amphibienarten und sämtliche weitere aktuell in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Amphibienarten sind im gesamten Untersuchungsgebiet keine geeigneten Laichgewässer vorhanden.

Eine zumindest sporadische Nutzung des Untersuchungsgebietes als Sommerlebensraum kann jedoch für die weit verbreitete und vergleichsweise anspruchslose Erdkröte (*Bufo bufo*) nicht ausgeschlossen werden.

Fische und Rundmäuler

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine natürlichen oder künstlich angelegte Gewässer und somit auch kein geeigneter Lebensraum für Fische und Rundmäuler. Nahegelegenstes Gewässer ist die Alte Boize in ca. 1.100 m Entfernung, sowie die Sude und die Elbe, die sich jeweils ca. 2.000 m vom Untersuchungsgebiet entfernt befinden.

Käfer

Alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Käferarten des Anhangs IV sind sehr anspruchsvoll und besiedeln alte Laubwälder bzw. größere Stillgewässer. Das Untersuchungsgebiet weist keine entsprechende Habitateignung auf.

Tag- und Nachtfalter

Unter den streng geschützten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nur der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) im westlichen Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen, wobei die Nachweise nur sehr vereinzelt und unregelmäßig gelangen. Die Art besiedelt vorrangig wärmebegünstigte Feuchtlebensräume, wird jedoch auch an trockenen Sekundärstandorten wie Bahndämmen und Industriebrachen gefunden (DREWS 2003, ROLL et al. 2010).

Mit einem Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet ist nicht zu rechnen, da die bevorzugten Futterpflanzen der Raupen (insbesondere verschiedene Weidenröschenarten wie z.B. Zottiges Weidenröschen *Epilobium hirsutum*, Schmalblättriges Weidenröschen *Epilobium angustifolium*, Kleinblütiges Weidenröschen *Epilobium parviflorum* und Sumpf-Weidenröschen *Epilobium palustre* nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Libellen

Im Naturraum sind Vorkommen der streng geschützten Arten Grüne Flussjungfer *Ophiogomphus cecilia* und Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis* möglich. Beide Arten finden im Untersuchungsgebiet jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor.

Krebse und Weichtiere

Lebensräume für Krebse sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Unter den streng geschützten Weichtieren können mit der Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und der Bachmuschel (*Unio crassus*) zwei Arten potenziell im Naturraum angetroffen werden. Für diese Arten sind im Untersuchungsraum jedoch keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Europäische Vogelarten/Brutvögel

Grundsätzlich sind nach §44 Abs. 1 bis Abs. 5 BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen alle im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Mitunter wurde davon ausgegangen, dass die ubiquitären, allgemein häufigen Arten bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht sind und bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten sei (KIEL 2007, zit. nach RUNGE et al. 2010). Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch festgestellt: „Bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung (...) durfte die Frage, ob Nist- oder Brutplätze dieser Arten durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden.“ (BVERWG, 9 A 3.06, 12.03.2009).

Da dies in größeren Plangebieten sehr viele Arten sein können, wird zur Reduzierung des Aufwandes empfohlen, nur die gefährdeten oder sehr seltenen Arten sowie die Arten mit speziellen Habitatansprüchen auf Artniveau zu behandeln. Nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können in Artengruppen bzw. Gilden (z.B. Gebüschbrüter) zusammenfassend betrachtet werden (RUNGE 2010, WARNKE & REICHENBACH 2012). Dieser Empfehlung wird hier gefolgt.

Auf Artniveau betrachtet werden demzufolge:

- die Arten der Kategorien (0)1-3 sowie R der Roten Liste der in Mecklenburg- Vorpommern gefährdeten Brutvögel (VÖKLER et al. 2014)
- die Arten der Kategorien (0)1-3 sowie R der Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvögel (GRÜNEBERG et al. 2015)
- die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten mit besonderen Ansprüchen an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für die das Ausweichen in neue Flächen nach Lebensraumverlust oft problematisch ist; hierzu gehören z.B. alle Koloniebrüter unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus (Graureiher, Kormoran, Uferschwalbe, Saatkrähe, ...)
- Arten, für die Deutschland eine besonders hohe Verantwortung trägt ("Verantwortungsarten")

Für die sehr häufigen („ubiquitären“) Vogelarten, die mit mehr als 1 Mio. Brutpaaren in Deutschland vorkommen und auch nicht aufgrund starker Bestandsabnahmen als gefährdet eingestuft werden (vgl. GRÜNEBERG et al. 2015, GEDEON et al. 2014) wird davon ausgegangen, dass in der Regel

- ein Eintreten des Störungstatbestandes ausgeschlossen werden kann (geringe Spezialisierung, lokale Populationen sind großflächig abzugrenzen und weisen hohe Individuenzahlen auf; vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population);
 - bei einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kein Verbotstatbestand eintritt, weil die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten;
 - betriebs- und anlagebedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist und
 - baubedingte Tötungsrisiken durch entsprechende Bauzeitenregelungen zu vermeiden
- sind (RUNGE et al. 2010, WARNKE & REICHENBACH 2012).

Das Untersuchungsgebiet besitzt in erster Linie eine gewisse Bedeutung als Nahrungshabitat für typische Siedlungsvogelarten der angrenzenden Bebauung wie Haussperling *Passer domesticus*, Feldsperling *Passer montanus* und Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*.

In den (halb-)ruderalen Gras- und Staudenfluren konnte während der Ortsbegehungen sogar ausschließlich Nahrungsgäste festgestellt werden, zu denen neben den o. g. Arten auch die Amsel *Turdus merula* zählte, deren Neststandort sich jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes in den südöstlich gelegenen Kleingartenparzellen befand.

Einzig die Kleingartenparzellen bietet innerhalb des Untersuchungsgebietes durch die vorhandenen Gartenlauben Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Nischenbrüter, die durch die Bauleitplanung verloren gehen. Die umgebene Heckenpflanzungen bieten auf Grund der dichten Wuchsform und der intensiven Pflege für freibrütenden Vogelarten wie Grünfink *Chloris chloris* und Stieglitz *Carduelis carduelis* nur eingeschränkt Nistmöglichkeiten.

Europäische Vogelarten/Gastvögel

Für Gastvögel besitzt das Untersuchungsgebiet keine Bedeutung.

4.4 Bewertung der Planungsfolgen

Folgend wird die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die unter 4.3.2.2 ermittelten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten untersucht. Für alle übrigen im Gebiet vorkommenden Arten wird die vorhabenspezifische Wirkung als so gering eingeschätzt, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Als Bezugsebene für den Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die einzelne Fortpflanzungs- oder Ruhestätte und deren kontinuierliche ökologische Funktionalität anzusehen. Eine Fortpflanzungsstätte (z.B. Balzplatz, Paarungsgebiet, Wochenstube) oder

Ruhestätte (z.B. Sommer-, Zwischen- und Winterquartier) wird dann beschädigt oder zerstört, wenn durch vorhabensbedingte Einflüsse ihre Funktion so beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Die Funktion der Lebensstätte muss trotz des Eingriffes gewahrt bleiben.

Quartiere standorttreuer Tiere (z.B. Fledermäuse), die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig immer wieder aufsuchen, unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind (LANA 2009). Nahrungs- und Jagdbereiche, sowie Flugrouten und Wanderkorridore, unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Jedoch können vor allem bei Arten mit kleineren Aktionsradien (z. B. Langohren, Bechsteinfledermaus und einige andere Myotis-Arten) u. a. auch Nahrungshabitate im direkten Umfeld von Wochenstuben als „essenzielle“ Nahrungsgebiete aufgefasst werden, die eine funktionelle Einheit mit der Kolonie bilden.

Die Beschädigung kann in Ausnahmefällen tatbeständig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitates eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr möglich ist. Eine reine Verschlechterung der Nahrungssituation reicht hingegen nicht (LANA 2009).

Ein Verstoß gegen weitere artenschutzrechtliche Vorgaben (Besitz- und Vermarktungsverbote nach § 44 Abs. 2 und 3 BNatSchG) wird aufgrund der planungsbedingten Wirkung ausgeschlossen.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die verschiedenen Artengruppen bewertet.

4.4.1 Säugetiere

Da ein geringes Potenzial für Zwischen- und Einzelquartiere für heimische Fledermausarten an der Garagenanlage und den Gartenlauben in den Kleingartenparzellen vorhanden ist, wird diese Artengruppe als eingriffsrelevant und somit potenziell von den nachfolgend grau hinterlegten Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Eingriffes berührt angesehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Während der Baufeldräumung und dem damit verbundenen Abriss der Gartenlauben und der Garagenanlage besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung insbesondere von flugunfähigen Jungtieren während der Aufzuchtzeit.

Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, töten, verletzen“ ist zu rechnen, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Schädigung während der Abriss- und Fällarbeiten im Zuge der Baufeldräumung abzuwenden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der

Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Mit dem Eintreten des Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ ist nicht zu rechnen, da durch die Umsetzung des geplanten Eingriffs sämtliche betroffenen potenziellen Quartierstandorte innerhalb des Plangebietes gänzlich zerstört werden, was unter den Tatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) fällt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Wenn nicht durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden kann, dass im Zuge der Baufeldräumung keine Fledermausquartiere zerstört werden ist mit dem Eintreten des Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist zu rechnen.

4.4.2 Vögel

Die unter 4.3.2.2 genannten im Gebiet vorkommenden Vogelarten werden als eingriffsrelevant und somit potenziell von den nachfolgend grau hinterlegten Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Eingriffs berührt angesehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, töten, verletzen“ ist zu rechnen, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Schädigung während der Abriss- und Fällarbeiten während der Baufeldräumung abzuwenden. Besonders gefährdet sind noch nicht flugfähige Jungvögel während der Aufzuchtzeit.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Mit Eintreten des Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ ist nicht zu rechnen, da sämtliche potenzielle Brutstandorte im Zuge der Baufeldräumung ohne die Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen zerstört werden würden und dies einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen würde. Zudem sind die dort potentiell brütenden Arten (z.B. Brutvögel des Siedlungsbereiches) wenig störepfindlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist zu rechnen, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Schädigung während der Baufeldräumung abzuwenden.

4.5 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Eingriffsregelung verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (vgl. §15 Abs. 1 BNatSchG). Die Vermeidung von Beeinträchtigungen hat nach §13 BNatSchG Vorrang. Entsprechend der Stufenfolge der Eingriffsregelung sind zunächst sämtliche Vermeidungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen zu ergreifen sind (Runge et al. 2010).

Die artenschutzrechtliche Privilegierung nach §44 Abs. 5 BNatSchG setzt voraus, dass das Planvorhaben den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entspricht, also das Vermeidungsgebot gewahrt ist und erhebliche Beeinträchtigungen kompensierbar sind (§15 Abs. 5 BNatSchG). Die aus der Eingriffsregelung abgeleiteten Maßnahmen dienen artenschutzrechtlich vor allem den besonders geschützten Arten, die nicht Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung sind (Kratsch et al. 2012, Petersen 2011). Sie sind jedoch häufig in gleicher Weise für die streng geschützten Arten wirksam.

Für die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „An den Behsen“ entfallenden Strukturen (halb-)ruderalen Habitatstrukturen sollten im Rahmen der Eingriffsregelung Ersatzpflanzungen von heimischen, blütenreichen Staudenanpflanzungen und Hecken angelegt werden, die freibrütenden Vögeln Nistmöglichkeiten bieten und nahrungsreiche Elemente in Jagdgebieten von Fledermäusen darstellen.

Um die Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten und damit Verstöße gegen das Artenschutzrecht nach §44 BNatSchG zu vermeiden, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

AV 1: Schutz von Tieren – Vögel, Fledermäuse

Zur Umgehung vermeidbarer Tötungen (und damit eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)) ist für die Räumung des Baufeldes eine

zeitliche Begrenzung auf die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02.

erforderlich. Eine Tötung von Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann damit ebenso wie eine erhebliche Störung von Brutvögeln angrenzender Flächen vermieden werden. Auch eine Tötung von Fledermäusen in kleineren Einzelquartieren ist so weitgehend ausgeschlossen.

AV 2: Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung

Wichtige Fledermaus-Flugrouten, an denen eine dauerhafte Beleuchtung grundsätzlich problematisch wäre, sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Fauna zu begrenzen, ist eine angepasste Wege- und Gebäudebeleuchtung zu verwenden. Dazu ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Beleuchtung muss auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden;
- b) Der Abstrahlwinkel der einzelnen Lampen muss so ausgerichtet werden, dass das Licht ausschließlich nach unten und nicht in die Umgebung strahlt. Dabei ist insbesondere das direkte Beleuchten von Gehölzstrukturen und Gebäuden unbedingt zu vermeiden.
- c) Als Leuchtmittel dürfen ausschließlich moderne LED-Lampen mit warm-weißem Lichtcharakter und einer Farbtemperatur von max. 2000 Kelvin verwendet werden (LEWANZIK & VOIGT 2017).

4.6 Maßnahmen

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population können funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen erforderlich sein, die unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen. Dies können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality measures) sein (§44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG; Runge et al. 2010).

Die Anforderungen an diese werden im Folgenden charakterisiert:

In der vorliegenden Planung ist auf Grund des Lebensstättenschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse erforderlich. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist dabei die fortwährende ökologische Funktionalität der Lebensstätte zu gewährleisten, sodass diese bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein muss. Das Anbringen der Quartiere und Nisthilfe ist vor dem Eingriff durchzuführen.

ACEF 1: Anbringen von verschiedenen Fledermausquartieren an Gebäuden

Die im Zuge der Baufeldräumung durch den Abriss der Gartenlauben verloren gehenden Quartierpotenziale für Fledermäuse sind durch funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Als Kompensation sind 3 Flachkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 1FF) und 3 Rundkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 1FD) an Gebäuden in der Umgebung zu installieren.

Installierte Fledermausnisthilfen sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen muss auch eine Reinigung der Kästen (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern, Fledermauskot, verendeten Tieren, etc.) erfolgen.

ACEF 2: Anbringen von (Halb-)Höhlennistkästen für Vögel an Gebäuden

Die im Zuge der Baufeldräumung durch den Abriss der Gartenlauben verloren gehenden Quartierpotenziale für heimische Brutvögel sind durch funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Als funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahme sind daher zur Kompensation des Quartierwegfalls insgesamt 4 Nistkästen folgender Typen an Bäumen zu installieren:

3 Stk. Nisthöhlenkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 2GR)

1 Stk. Nischenkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 1N)

Installierte Vogelnistkästen sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen muss auch eine Reinigung der Kästen (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern, verendeten Tieren, etc.) erfolgen.

5 Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit

Gemäß Art. 7 der FFH-Richtlinie ist auch für erklärte Gebiete im Sinne der EU- Vogelschutzgebiete eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie erforderlich.

5.1 Bewertungskriterien für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen steht der günstige Erhaltungszustand im Vordergrund. Dieser lässt sich anhand der Kriterien:

- Struktur des Lebensraumes bzw. des Bestandes
- der Funktionen
- der Verbreitung und
- der Wiederherstellungsmöglichkeiten der Lebensraumtypen sowie der Arten eines NATURA-2000-Gebiets feststellen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes, ausgelöst durch die jeweilige Vorhabenwirkung, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen. Im Mittelpunkt der Beurteilung steht darüber hinaus, ob das betroffene Gebiet nach Durchführung des Projekts seine Funktionen, die es im Hinblick auf die Erhaltungsziele bzw. die Schutzzwecke erfüllen soll, weiterhin uneingeschränkt erfüllen kann. Entscheidend für die Beurteilung der Erheblichkeit ist neben der spezifischen Empfindlichkeit des Schutzgebietes sowie der wertbestimmenden Arten und FFH-Lebensraumtypen die Art, die Dauer, die Reichweite sowie die Intensität der durch das Vorhaben ausgelösten Wirkungen.

Die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen orientiert sich an der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007):

1. Die Frage, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist im Hinblick auf das einzelne Gebiet zu beantworten. Eine Ausweitung des Bezugs-raumes etwa auf das natürliche Verbreitungsgebiet der betroffenen Lebensräume oder Arten oder bis hin zur Kohärenz des Netzes Natura 2000 mit dem Ziel, die Beeinträchtigungen auf diese Weise zu relativieren, ist unzulässig.
2. Die Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlichem eingeschränktem Umfang erfüllen können. Die Beeinträchtigungen müssen sich hierfür auf die zu schützenden Lebensräume und Arten mehr als unerheblich und nicht ganz vorübergehend auswirken können.
3. Es kommt darauf an, dass das Projekt oder der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht auch mit Sicherheit führen wird. Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken geben den Vorsorgegesichtspunkten ein besonderes Gewicht. Jede einzelne mögliche erhebliche Beeinträchtigung einer Art oder eines natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse führt zur Unverträglichkeit des Projektes oder Planes.
4. Beeinträchtigungen, die erst im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich sein können, sind in die Prüfung einzubeziehen. Das gilt für Projekte und Pläne, die z. B. auf Grund eines abgeschlossenen oder eingeleiteten Zulassungsverfahrens oder im Stadium einer planerischen Verfestigung hinreichend konkretisiert sind.
5. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann auch vorliegen, wenn Erhaltungsziele oder Schutzzweck die Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes vorsehen und die Zulassung oder Durchführung des Projektes oder Planes deren Verwirklichung gefährden.

6. Kommt es zu Flächenverlusten eines Gebietes, sind erhebliche Beeinträchtigungen sehr wahrscheinlich.
7. Außer Flächenverlusten und Gebietsverkleinerungen können auch Auswirkungen wie Grundwasserabsenkung, Stoffeinträge, Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen, Zerschneidungen oder andere Wirkungen, auch wenn sie von außen in die Gebiete einwirken können, zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
8. Ein Projekt oder Plan kann auch dann zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, wenn der Erhaltungszustand für die maßgeblichen Lebensräume und Arten günstig bleibt, aber der Erhaltungszustand im betroffenen Gebiet nach der Zulassung oder Durchführung des Projektes oder Planes deutlich ungünstiger wäre als zuvor.
9. Die Schwere der Beeinträchtigungen hängt ab vom Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten. Bei bereits ungünstigem Erhaltungszustand ist das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung besonders hoch.
10. Ob Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs der Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 möglich sind, ist für die Bestimmung der Erheblichkeit nicht entscheidend. (D.h. Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG werden im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung nicht berücksichtigt, vgl. LANA (o.J.), LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

5.2 Europäisches Vogelschutzgebiet SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“

Die EU-Vogelschutzrichtlinie zielt auf den Schutz und die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume ab. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, für die in Anhang I genannten Arten „besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen“. Nach Artikel 4 (2) sind außerdem Schutzmaßnahmen für Lebensräume der regelmäßig auftretenden Zugvögel, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, zu veranlassen.

Das 28.550 ha große Europäische Vogelschutzgebiet SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ befindet sich direkt angrenzend an das Untersuchungsgebiet. Vor allem Ackerland (44%) und feuchtes und mesophiles Grünland (30%) prägen das Gebiet. Neben den Hauptlebensraumklassen ergänzen vor allem Laubwald (5%) und Nadelwald (13%) das Lebensraumgefüge. Somit ist das Natura 2000 Gebiet gemäß dem Standarddatenbogen eine offene bis halboffene Kulturlandschaft der Elbaue mit umfangreichen Grabensystemen und zahlreichen Feldgehölzen. Güte und Bedeutung sind gemäß Standard-Datenbogen der Vorkommensschwerpunkt von Anhang I-Brutvogelarten des Offenlandes wie Rotmilan und Wiesenweihe sowie nordischer Rastvögel wie Zwerg- und Singschwan, Bläss- und Saatgans sowie Kranich. Die jahrhundertalte Kulturlandschaft der Elbaue und Muldentälern der Nebengewässer mit umfangreichen Grabensystemen ist prägend für das Gebiet, sowie das norddeutsche Urstromtal der Elbe mit seinen Talsandflächen und Binnendünen sowie Schmelzwasserabflussbahnen der Nebengewässer (u.a. Elde, Rögwitz, Sude, Schaale, Boize).

5.2.1 Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ dargestellt:

- Erhaltung von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind.
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes.
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen.
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen, z. B. für Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Mittel- und Schwarzspecht, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard.
- Erhaltung einer offenen bis halboffenen Landschaft mit hohem Anteil an Verbuschungszonen.
- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräume.
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z. B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen).
- Erhaltung der Wasserröhrichte, z. B. für Rohrdommel und Tüpfelsumpfhuhn.
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter submerser Vegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sicher.
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänseastplätzen.
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände).
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.), z. B. für Eisvogel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen
- Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen
- Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z. B. Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik

5.2.2 Wertgebende Vogelarten

Nachfolgend werden die für das EU-Vogelschutzgebiet SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ gemäß Standard-Datenbogen wertgebenden europäischen Vogelarten des Anhang I und Art. 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

Tab. 1: Wertgebende Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) EU-Vogelschutzrichtlinie im SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“.

Artname	Wissenschaftlicher Name	Population im SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“	
		Status	Anzahl (Individuen / Brutpaare)
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Gastvogel	1.000 Ind.
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Gastvogel	1.500 Ind.
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Gastvogel	15.000 Ind.
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Gastvogel	9.000 Ind.
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Brutvogel	3 BP
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Brutvogel	15 BP
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Brutvogel	5 BP
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvogel	35 BP
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Brutvogel	4 BP
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Brutvogel	1 BP
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvogel	25 BP
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Brutvogel	5 BP
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Brutvogel	20 BP
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Brutvogel	5 BP
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvogel	3 BP
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Brutvogel	3 BP
Kranich	<i>Grus grus</i>	Brutvogel	7 BP
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvogel	100 BP
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Brutvogel	20 BP
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Brutvogel	5 BP
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvogel	70 BP
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Brutvogel	4 BP
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvogel	5 BP
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvogel	40 BP
Mittelspecht	<i>Leipicus medius</i>	Brutvogel	5 BP

Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Brutvogel	30 BP
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Brutvogel	125 BP
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Brutvogel	20 BP
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Brutvogel	30 BP
Grauschnäpper	<i>Musicapa striata</i>	Brutvogel	200 BP
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvogel	100 BP
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Brutvogel	25 BP

5.3 Beeinträchtigungen des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“

Nachfolgend werden die potenziellen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und wertgebenden Vogelarten des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ analysiert.

5.3.1 Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ umfassen den Erhalt, sowie teilweise die Wiederherstellung oder Entwicklung von für den Naturraum typischen Landschaftselementen und damit den Erhalt und die Förderung der standorttypischen Lebensgemeinschaften.

Da das Untersuchungsgebiet sich außerhalb der Schutzgebetskulisse befindet, kommt es zu keiner direkten Inanspruchnahme und damit Zerstörung von Flächen innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“. In der Folge können nachteilige Auswirkungen auf Erhaltungsziele, die den Erhalt überwiegend außerdem national bzw. europäisch (streng) geschützter Biotopie wie Röhrichte oder Moore beeinträchtigen, ausgeschlossen werden. Ebenso ausgeschlossen werden können nachteilige Auswirkungen auf Erhaltungsziele, die den Erhalt einer unzerschnittenen und störungsarmen Landschaft beinhaltet, da das Untersuchungsgebiet sich in direkter Siedlungsrandlage befindet und sich in die Kulisse der Stadt Boizenburg/Elbe einfügt.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ sind als Folge der Planungsrealisierung ist nicht zu erwarten.

5.3.2 Beeinträchtigungen der wertgebenden Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet stellt für die wertgebenden Vogelarten des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ mit Ausnahme des Grauschnäppers *Muscicapa striata* keinen geeigneten Lebensraum dar. Dieser besiedelt zwar bevorzugt horizontal und vertikal stark gegliederte Wälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen, kommt aber auch in Siedlungen des ländlichen Raumes vor, wenn vielfältig exponierte An- und Ausflugsstellen und ein ausreichendes Angebot an Fluginsekten vorhanden sind. Potenzielle Vorkommen wären insbesondere in der südlich angrenzenden Kleingartenkolonie zu vermuten. In diesem Fall könnte das Untersuchungsgebiet einen Teillebensraum darstellen, der hauptsächlich zur Nahrungssuche genutzt werden würde.

Während der drei Ortsbegehungen wurde der Grauschnäpper jedoch trotz gezielter Suche nicht im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen angetroffen. Da der Grauschnäpper sehr brutortstreu ist, kann daher davon ausgegangen werden, dass sich keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet und dem direkten Planungsumfeld befinden.

Bei sämtlichen weiteren wertgebenden Vogelarten, die im europäischen Vogelschutzgebiet SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ als Brutvögel vorkommen handelt es sich um Habitatspezialisten, deren Bruthabitate in feuchten Grünländern (Wachtelkönig *Crex crex*, Tüpfelsumpfhuhn *Porzana porzana*) oder geschlossenen, ungestörten Wäldern liegen (Wespenbussard *Peris apivorus*, Schwarzstorch *Ciconia nigra*).

Die Gastvögel unter den wertgebenden Vogelarten des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ halten auf den von ihnen genutzten Weideflächen wie

Grünländer oder Ackerflächen Abstände zu Siedlungsstrukturen und genutzten Wegen, da sie insbesondere in Osteuropa und Russland stark bejagt werden. Das Untersuchungsgebiet stellt in der Folge keine von den nordischen Gastvögeln genutzte Fläche dar. Außerdem kommt es durch die Vorhabenrealisierung zu keiner Vergrößerung des Wirkungsbereiches der Stadtkulissen von Boizenburg/Elbe, sodass auch nachteilige Auswirkungen auf weiter vom Untersuchungsgebiet entfernt gelegene Bereiche des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ ausgeschlossen werden können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der wertgebenden europäischen Vogelarten als Folge der Planungsrealisierung ist somit nicht zu erwarten.

5.3.3 Kumulative Beeinträchtigungen

In der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind keine Vorhaben oder Planungen bekannt, die einer Kumulierung zu unterziehen wären. Zudem ist eine Beurteilung möglicher kumulativer Beeinträchtigungen mit anderen auf das Gebiet wirkenden Plänen und Projekten nicht notwendig, da vom Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf das EU-Vogelschutzgebiet ausgehen.

5.4 Maßnahmen zur Sicherung der Verträglichkeit

Maßnahmen zur Absicherung der Verträglichkeit des Vorhabens und des Eingriffs in Natur und Landschaft sind nicht notwendig, da von dem Vorhaben keine beeinträchtigte Wirkung auf das Europäische Vogelschutzgebiet SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ ausgeht.

6 Zusammenfassung

Die Stadt Boizenburg/Elbe plant durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „An den Behsen“ die Errichtung einer Kindertagesstätte zur langfristigen Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes von Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuungsplätzen. Dieses Vorhaben kann nach dem Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Vorprüfung ohne eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der wertgebenden Vogelarten zu verursachen umgesetzt werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die wertgebenden Vogelarten des angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ können ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Durch eine zeitliche Begrenzung der Baufeldräumung auf

die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. werden Individuenverluste bei Brutvögeln und Fledermäusen vermieden.“

2.4 Schutzgut Boden

Boizenburg liegt in der Bodenregion der Altmoränenlandschaft. Es herrschen sandige, dilluviale Böden vor.

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Der Boden kann in seinen ökologischen Funktionen insbesondere durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Schadstoffeintrag und Veränderungen des Wasserhaushaltes beeinträchtigt werden. Durch Versiegelung wird die natürliche Bodenfunktion irreversibel zerstört.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Werden bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen oder Gerüche wahrgenommen, ist das Umweltamt des Landkreises Ludwigslust zu informieren.

Die Flächenversiegelung ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Wieder verwendbare Böden werden schichtgerecht gelagert und wieder eingebaut. Verfestigte Bodenbereiche werden gelockert, Abfälle und Bauschutt entsorgt. Während der Bauphase sollen unnötige Emissionen wie Ölverluste oder lange Leerlaufzeiten der Baufahrzeuge vermieden werden.

In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird die aufgrund der Planung benötigte Kompensationsfläche in Verbindung mit den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere dargestellt.

2.5 Schutzgut Wasser

Im § 2 UVPG heißt es, dass das Schutzgut Wasser für den Menschen lebensnotwendig ist; ohne Wasser bzw. mit verunreinigtem Wasser ist kein Leben möglich. Angesichts der Verflechtung mit den anderen Schutzgütern wie dem Boden steht das Verschlechterungsverbot von Grundwasserkörpern und der Erhalt natürlicher Gewässer im Vordergrund.

Im Plangebiet selbst liegen keine Gewässer. In einer Entfernung von ca. 1.100 westlich des B-Plangeltungsbereiches befindet sich die Alte Boize. In einer Entfernung von ca. 1.850 m bzw. ca. 2.100 m südwestlich des B-Plangeltungsbereiches befinden sich die Sude und die Elbe. Auf Grund der Entfernung ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Fließgewässer auszugehen.

Durch die Planung führt die Bodenversiegelung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und die Wasserneubildungsrate wird reduziert. Durch eine lokale Versickerung des Niederschlags kann dem entgegengewirkt werden.

Gemäß den Darstellungen der Hochwassergefahrenkarten Elbe (https://www.fis-wasser-mv.de/doku/hwgk_hwrk/130.pdf) befindet sich das Plangebiet bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen im Einwirkungsbereich eines Extremhochwasserereignisses (HW200).

Entsprechend WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) § 5 Abs. 2 Allgemeine Sorgfaltspflichten, ist jede Person die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen

nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

In Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Hochwassergefahren- und Risikokarten für die Elbe und Rückstaugebiet erstellt. Demnach ist der Bereich des geplanten Baufeldes bei einem Hochwasserereignis HW200 (200jährlich wiederkehrendes Ereignis) durch Überschwemmen gefährdet.

Bei Hochwasser ist zudem mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser ist als nicht erheblich einzustufen, da durch das geplante Baugebiet keine Gewässer beeinträchtigt werden und kein Eindringen von Stoffen in das Grundwasser zu erwarten ist. Durch die mit der Bebauung verbundene Oberflächenversiegelung ist eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung zu erwarten, dessen Umfang jedoch in Anbetracht der lokalen Niederschlagsversickerung als nicht erheblich erachtet wird.

2.6 Schutzgut Klima / Luft

Der südliche Teil der Planungsregion Westmecklenburg ist einem Übergangsklima zuzuordnen, das sowohl von atlantischen als auch kontinentalen Einflüssen geprägt ist. Die Region gehört mit Niederschlägen von durchschnittlich 600-650 mm zu den niederschlagsreicheren Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns (GLRP Westmecklenburg, 2008).

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung und Verkehrsemissionen sind nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle technischen Anlagen dem Stand der Technik und den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Für das Schutzgut Klima ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt nach Angaben des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg (Karte 8: Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes), im Randbereich der Siedlungsfläche der Stadt Boizenburg. Die westlich angrenzenden Grünland- und Ackerflächen liegen in einem Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit.

2.8 Schutzgüter Kultur und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind anthropogen geschaffene Anlagen wie Gebäude, sonstige bauliche oder auch gärtnerische Anlagen. Wesentlich bei der Bewertung der Kultur- und Sachgüter sind neben dem Schutzstatus und der Seltenheit der Erhaltungszustand, die Eigenart und das Alter derselben.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Im Plangebiet befindet sich kein bekanntes Baudenkmal. Das nächstgelegene Baudenkmal ist die Kirche Heilig Kreuz, welche sich ca. 500 m nordwestlich vom Plangebiet befindet. Es wird von keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ausgegangen.

2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen bzw. -beziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht in starkem Maße durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt. Die wesentlichen Veränderungen für den Naturhaushalt ergeben sich bei geplanten Bebauungen üblicherweise durch Versiegelung von Böden und durch die Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Die Überbauung von Boden führt zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu z.B. auch die Speicherung von Niederschlagswasser und die Funktion als Standort bzw. als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gehören. Auf Grund der Neuversiegelung und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, mit deren Hilfe neue Standorte und Lebensräume für wildwachsende bzw. wildlebende Pflanzen- und Tierarten zur Verfügung gestellt werden, werden die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen im weiteren Planverfahren beurteilt.

3.0 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen liegen vor allem im Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und einem damit verbundenen erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit schematisch beurteilt.

Tab. 1: Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Potentieller Grad der Beeinträchtigung
Mensch	Beeinträchtigung durch Immissionen	•
Pflanzen / Biotope	Gehölzabgang	••
Tiere	Inanspruchnahme von Lebensräumen der Fauna	•
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung	••
Wasser	Inanspruchnahme Oberflächengewässer, Verringerung Grundwasserneubildung,	- •
Klima / Luft	Veränderung des Mikroklima durch Versiegelung	•
Landschaftsbild	Beeinträchtigung der Erholungseignung	•
Kultur / Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	-
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	•

•• stark beeinträchtigt bzw. sehr erheblich, •• mäßig beeinträchtigt bzw. erheblich, • gering beeinträchtigt bzw. wenig erheblich, - nicht beeinträchtigt bzw. nicht erheblich

4.0 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Ohne Realisierung der Kindertagesstätte würde der Teilbereich der wild gewachsenen ruderalen Staudenflur mit gelegentlicher Müllentsorgung weiter bestehen. Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung wären keine größeren illegalen Müllentsorgungen anzunehmen, jedoch würden sich, insbesondere in den Gehölzen, weiterhin Müll und eventuell auch Gartenabfälle anhäufen.

Ohne die Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte im betreffenden Gebiet würde das Problem von zu wenigen Kindertagesstättenplätzen weiter bestehen und vermutlich in Zukunft noch wachsen, was den Ortsteil Bahnhof wiederum weniger attraktiv als Wohnstandort für Familien mit jungem Nachwuchs macht.

5.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatz- bzw. artenschutzfachlich erforderliche Maßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Schutzgut Tiere

Zur Umgehung vermeidbarer Tötungen (und damit eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist für die Räumung des Baufeldes eine zeitliche Begrenzung auf die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02.

erforderlich. Eine Tötung von Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann damit ebenso wie eine erhebliche Störung von Brutvögeln angrenzender Flächen vermieden werden. Auch eine Tötung von Fledermäusen in kleineren Einzelquartieren ist so weitgehend ausgeschlossen.

Wichtige Fledermaus-Flugrouten, an denen eine dauerhafte Beleuchtung grundsätzlich problematisch wäre, sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Fauna zu begrenzen, ist eine angepasste Wege- und Gebäudebeleuchtung zu verwenden. Dazu ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Beleuchtung muss auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden;
- b) Der Abstrahlwinkel der einzelnen Lampen muss so ausgerichtet werden, dass das Licht ausschließlich nach unten und nicht in die Umgebung strahlt. Dabei ist insbesondere das direkte Beleuchten von Gehölzstrukturen und Gebäuden unbedingt zu vermeiden.
- c) Als Leuchtmittel dürfen ausschließlich moderne LED-Lampen mit warm-weißem Lichtcharakter und einer Farbtemperatur von max. 2000 Kelvin verwendet werden (LEWANZIK & VOIGT 2017).

5.2 Maßnahmen zur Minderung

Schutzgut Tiere

Um das Mortalitätsrisiko für Vögel durch Scheiben-/Glasanflug zu verringern, sollten folgende Hinweise für ein vogelfreundliches Bauen mit Glas berücksichtigt werden:

- Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (günstig sind Werte von maximal 15 %)
- Vermeidung von nächtlicher Außenbeleuchtung an Fassaden und Fenstern
- Verzicht auf großflächige Glasfronten; andernfalls Gestaltung unter Vermeidung von Durchsichten, mit Unterteilung in kleinere Teilflächen (z. B. durch Sprossen) und / oder mit außenseitigem Anbringen von für Vögel sichtbaren Markierungen (Punktraster)

Schutzgut Boden

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden.

5.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Tiere

Anbringen von verschiedenen Fledermausquartieren an Gebäuden

Die im Zuge der Baufeldräumung durch den Abriss der Gartenlauben verloren gehenden Quartierpotenziale für Fledermäuse sind durch funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Als Kompensation sind 3 Flachkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 1FF) und 3 Rundkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 1FD) an Gebäuden in der Umgebung zu installieren.

Installierte Fledermausnisthilfen sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen muss auch eine Reinigung der Kästen (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern, Fledermauskot, verendeten Tieren, etc.) erfolgen.

Anbringen von (Halb-)Höhlennistkästen für Vögel an Gebäuden

Die im Zuge der Baufeldräumung durch den Abriss der Gartenlauben verloren gehenden Quartierpotenziale für heimische Brutvögel sind durch funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Als funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahme sind daher zur Kompensation des Quartierwegfalls insgesamt 4 Nistkästen folgender Typen an Bäumen zu installieren:

3 Stk. Nisthöhlenkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 2GR)

1 Stk. Nischenkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 1N)

Installierte Vogelnistkästen sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen muss auch eine Reinigung der Kästen (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern, verendeten Tieren, etc.) erfolgen.

Schutzgut Boden

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Boizenburg Nr. 38 „An den Behsen“ wird im Plangebiet im Baufeld 1 eine Grundfläche (GR) von maximal 850 qm versiegelt. Im Gegensatz zu Bebauungsplänen, bei denen die Versiegelung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von z.B. 0,4 angegeben wird und bauliche Nebenanlagen noch mit einem Zuschlag von 50% auf die Versiegelungsfläche angerechnet werden müssen, enthält die Grundfläche von hier 850 qm bereits diese zusätzlichen Flächenversiegelungen für mögliche bauliche Nebenanlagen.

Entsprechend den Darstellungen aus dem diesem Umweltbericht als Anlage beigefügten Biotopbestandsplanes wird die zu bebauende Fläche von Flächen wie *Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte* (RHU), *Ruderales Trittsflur* (RTT) und

Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX) dominiert. Nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung M-V seitens des LUNG sind diese Biotopstrukturen als ausgleichspflichtig zu bewerten. Die laut der HzE anzusetzenden Regenerationsfähigkeit und Gefährdung ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tab. 2: Auszug aus der HzE zur Wertstufe und dem Biotopwert

Code	Name	Reg.	Gef.	Wertstufe	Wertstufe Durchschn.	Durchschn. Biotopwert
RHU	<i>Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte</i>	2	1	1	1	1,5
RTT	<i>Ruderales Trittsflur</i>	0	1	1		
PHX	<i>Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten</i>	1	1	1		

Da der Abstand der betroffenen Biotope zu der Störquelle bei <100 m liegt, ist ein Lagefaktor von 0,75 anzunehmen. Da sich das Plangebiet aber im Biosphärenreservat befindet, in welchem der Lagefaktor mit 1,25 anzunehmen ist, wird hier ein gemittelter Lagefaktor von 1 verwendet.

Entsprechend dem Kapitel 2.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen) ergibt sich folgende Kompensationsfläche für die Flächenversiegelung:

Tab. 3: Berechnung der Kompensationsfläche für die unmittelbare Beeinträchtigung

Fläche [qm] des betroffenen Biotoptyps	X	Biotopwert des betroffenen Biotops	X	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [qm]
850		1,5		1		1.275

Anhand den Berechnungen aus der Tabelle 3 beträgt die Kompensationsfläche für die unmittelbare Beeinträchtigung 1.275 qm.

Es befinden sich keine Biotope in der Nähe des Plangebietes, welche eine Wertstufe von 3 oder höher aufweisen. Die Berechnungen zu den mittelbaren Wirkungen / Beeinträchtigungen aus dem Kapitel 2.4 der HzE finden daher hier keine Anwendung.

Im Kapitel 2.5 der HzE wird die Kompensationsfläche für die Versiegelung und Überbauung ermittelt. Der Zuschlag für teilversiegelte Flächen liegt bei 0,2 und der für vollversiegelte bei 0,5. Daher ergibt sich die folgende Berechnung:

Tab. 4: Berechnung der Kompensationsfläche für Vollversiegelung

Vollversiegelte Fläche [qm]	X	Zuschlag Vollversiegelung	=	Eingriffsflächenäquivalent für Vollversiegelung [qm]
850		0,5		425

Anhand den Berechnungen aus Tabelle 4 beträgt die Kompensationsfläche für die Flächenversiegelung 425 qm.

In der Tabelle 5 ist der multifunktionale Kompensationsbedarf berechnet.

Tab. 5: Multifunktionaler Kompensationsbedarf

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [qm]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Vollversiegelung [qm]	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [qm]
1.275		425		1.700

Für die unmittelbaren Beeinträchtigungen der Biotope und der Flächenversiegelung im Plangebiet ergibt sich ein **multifunktionaler Kompensationsbedarf von 1.700 qm**. Dieser muss über Entsiegelung im Verhältnis 1:1 oder Gehölzanpflanzungen im Verhältnis 1:2 oder anderer Kompensationsmaßnahmen entweder innerhalb des Plangebietes oder zumindest innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Boizenburg/Elbe erbracht werden.

6.0 Alternativenprüfung

Aufgrund der bereits fortgeschrittenen Bebauung im Bereich des Stadtrandes von Boizenburg, liegt eine bereits deutliche Vorbelastung vor. Eine weiterführende, angepasste Bebauung wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung für realisierbar und sinnvoll erachtet.

7.0 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes genannt.

8.0 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Vor diesem Hintergrund sollen Überwachungsmaßnahmen vor allem in den Bereichen durchgeführt werden, in denen Prognoseunsicherheiten bestehen. Zu überwachen sind (gemäß § 4c BauGB) nur die erheblichen Umweltwirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltwirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen Flächenversiegelungen für das Schutzgut Boden sowie die Gehölzentfernung und ihre Auswirkungen auf die Brutvögel für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.

9.0 Zusammenfassung des Umweltberichts

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Boizenburg Nr. 38 „An den Behsen“ soll eine neue Kindertagesstätte im Ortsteil Bahnhof entstehen.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand des Siedlungsgebietes des Ortsteils Bahnhof und stellt sich derzeit als offene, ruderale Fläche mit vereinzelt Siedlungsgehölzen und ruderalen Trittfluren dar. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V, weswegen das Biosphärenreservatsamt die Funktion der unteren Naturschutzbehörde übernimmt. Aufgrund der Lage im Biosphärenreservat sowie der Nähe zum direkt angrenzenden SPA-Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG und eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung auf Basis einer faunistischen Potentialabschätzung seitens des Büros Mehring Stadt und Landschaftsplanung von Frau Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst, Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg, durchgeführt. Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt in Form eines Gutachtens vor. Die aus diesem Gutachten hervorgehenden Kompensationsmaßnahmen wurden in diesen Umweltbericht in das Kapitel 5.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Tiere übernommen, werden in den textlichen Festsetzungen als Kompensationsmaßnahme festgesetzt und sind noch vor der Baufeldfreimachung zwischen dem 01.10. und 28.02. zu realisieren. Darüber hinaus stellt das Gutachten keine Einschränkungen für die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 38 dar.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 6.300 qm, wovon 850 qm überbaut werden sollen. Aufgrund der Biotopbewertungen, welche im beiliegenden Biotopbestandsplan dargestellt sind, ergibt sich für das Plangebiet eine multifunktionale Kompensationsfläche von 1.700 qm, welche im Verhältnis 1:1 durch Entsiegelung oder 1:2 durch Gehölzanpflanzungen (oder andere Kompensationsmaßnahmen) entweder plangebietsintern oder innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Boizenburg/Elbe auszugleichen sind.

Stand Oktober 2021

gez. Harald Jäschke
- Der Bürgermeister -
Stadt Boizenburg/Elbe
Kirchplatz 1
19252 Boizenburg